

Amtsblatt

für die Stadt Braunsbedra



07. Jahrgang

Braunsbedra, 03.05.2021

Nummer 17

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde/Stadt Stadt Braunsbedra Markt 1 06242 Braunsbedra
Verbandsgemeinde

nach Anlage 2 LWO

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

Landtagswahl Sachsen-Anhalt

Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am

Datum

06.Juni 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde
Braunsbedra

liegt in der Zeit vom 20. Tag vor der Wahl 17.5.2021 bis 16. Tag vor der Wahl 21.5.2021
während der Dienststunden und am Datum _____ bis Uhrzeit _____ Uhr

Ort der Auslegung ¹⁾
im Einwohnermeldeamt der Stadt Braunsbedra, Markt 1, Raum 120

zu jedermanns Einsicht aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist,

spätestens am 16. Tag vor der Wahl 21.5.2021 bis Uhrzeit 12:00 Uhr,

bei der Gemeinde Dienststelle, Gebäude, Zimmer
Braunsbedra, Markt 1, Einwohnermeldeamt, Raum 120

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

1

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl

16.5.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

33-Merseburg

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14

21. Tag vor der Wahl

Abs. 8 Landeswahlordnung (LWO) bis zum 16.5.2021 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wähler-

16. Tag vor der Wahl

verzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum 21.5.2021 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl

4.6.2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.


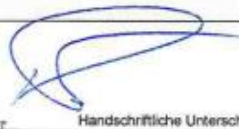
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post _____⁵⁾ unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Braunsbedra, 3.5.2021		Gemeinde <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> Schmitz Bürgermeister </div> <div style="text-align: center;">  Handschriftliche Unterschrift </div> </div>
angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____ <small>(Amtsblatt, Zeitung)</small>		
veröffentlicht am: 03.05.2021 im/in der <u>Amtsblatt der Stadt Braunsbedra</u>		

1) Für jeden Ort der Auslegung sind Informationen zu seiner Barrierefreiheit anzugeben. Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugewiesenen Ortsteile oder dergleichen oder die Nummer der Wahlbezirke angeben.

5) Gemäß § 28 Abs. 5 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.